

**TC GW Hiddesen e.V.**

**Corona-Schutzkonzept (Stand: 23.11.2021):**

Liebe Mitglieder und Gäste, es gelten auf der gesamten Anlage des TC GW Hiddesen e.V. die aktuellen Corona-Regeln des Landes NRW!

**Voraussetzungen für das Spielen in der Tennishalle und die Nutzung der Duschen / Umkleiden:**

**Ab dem 24.11.2021 bis zum 21.12.2021:**

**2G Regel - Geimpfte / Genesene mit Nachweis**

Ausnahmen:

Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren. Für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren gelten die 2G-Regeln nicht. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne weiteres getesteten Personen gleichgestellt. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Dabei gelten Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne jeden Nachweis aufgrund ihres Alters als Schülerinnen/Schüler. Ab einem Alter von 16 Jahren ist dagegen eine Bescheinigung der Schule erforderlich.

Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis verfügen. Diese Personen müssen über einen höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest oder einen von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test verfügen.

**Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO ab dem 24.11.2021 bis zum 21.12.2021**

§ 2 Allgemeine Grundregeln, Begriffsbestimmungen

...(8) Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1). Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen; Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

§ 4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

...(2) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 genannten Faktoren vorbehaltlich der

nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden:

1. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und sonstige Kultureinrichtungen, Konzerte, Aufführungen, Lesungen und sonstige Kulturveranstaltungen in Theatern, Kinos und sonstigen Kultureinrichtungen sowie außerhalb von Kultureinrichtungen,
2. Tierparks, Zoologische Gärten, Freizeitparks, Spielhallen, Schwimmbäder, Wellnesseinrichtungen und vergleichbare Freizeiteinrichtungen,
3. die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl im Amateursport als auch im Profisport, wobei für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen (zum Beispiel Lehrveranstaltungen des Hochschulsports) übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist,
4. der Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer,...

#### Ausnahmen:

Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren. Für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren gelten die 2G-Regeln nicht. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne weiteres getesteten Personen gleichgestellt. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Dabei gelten Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne jeden Nachweis aufgrund ihres Alters als Schülerinnen/Schüler. Ab einem Alter von 16 Jahren ist dagegen eine Bescheinigung der Schule erforderlich.

Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis verfügen. Diese Personen müssen über einen höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest oder einen von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test verfügen.

Quelle: Land NRW

[Infektionsschutzgesetz des Bundes](#)

[Corona-Schutzverordnung NRW \(CoronaSchVO\)](#)

[Corona-Schutzkonzept TC GW Hiddesen e.V.](#)

[NRW: Aktuelles von der Landesregierung](#)

[Kreis Lippe: Aktuelle Corona Informationen Kreis Lippe](#)

## Hinweise des TC GW Hiddesen e.V.:

**Personen mit einem aktuellen positiven Corona Testergebnis dürfen unsere Anlage nicht betreten!**

- Bei Krankheitssymptomen wie Fieber und Husten zu Hause bleiben.
- Der Mindestabstand zu anderen Personen sollte eingehalten werden.
- Vor und nach dem Spiel die Hände waschen.
- Richtig Husten und Niesen (Wegdrehen und Armbeuge nutzen).
- Kein Handshake oder anderer Körperkontakt.
- Bitte nehmen Sie Ihren Abfall (gebrauchte Masken, Getränkeflaschen etc.) wieder mit nach Hause.
- Die "Corona" Richtlinien gelten für die gesamte Anlage des Clubs.
- Für das "Carpaccio" gelten die gesetzlichen Vorschriften der Gastronomie.

**Neue Leitindikatoren zur Bewertung des Infektionsgeschehens**

- 7-Tage-Inzidenz
- 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz\*
- Auslastung der Intensivbetten

\*(Fälle der Coronapatienten im Krankenhaus pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen)

**AB 13. SEPTEMBER**



- Coronaschutz - Beauftragte: Der Vorstand des TC GW Hiddesen e.V.